

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Globalance Invest Vermögensverwaltung Strategie Balance

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007Y4RLE5GX77661

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt .

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Globalance berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien

Dabei sollen die nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung mindestens 30 % des gesamten Anlagevermögens ausmachen (so genannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition).

Daneben berücksichtigt die Gesellschaft bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien von einem anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research. Die von diesem Anbieter genutzten ESG-Ratings beinhalten ökologische und sozialen Kriterien.

Entsprechend werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Globalance unterscheidet für die Erfüllung der in Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung definierten nachhaltigen Investitionen zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen (nachfolgend auch Fonds genannt).

Für Wertpapiere gilt:

Globalance nutzt für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die „Implied Temperature Rise“ (angenommener Temperaturanstieg, im Folgenden: ITR) des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Die Gesellschaft wird die Anteile des Vermögens ausweisen, welche eine ITR kleiner oder gleich 2° Celsius ausweisen.

Für Investmentanteile gilt:

Sofern für das Investmentvermögen Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht sind (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzt Globalance diese Werte.

Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung wird, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt.

Für Investmentvermögen, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung liefern und keine ITR berechnet werden kann, prüft Globalance deren Nachhaltigkeit nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung manuell. Der Prozess erfordert eine Dokumentation der vom Investmentvermögen über den WM-Datenservice verfügbaren Klassifizierung, eine Erläuterung über die Anlagestrategie sowie eine Zuordnung der Investmentanteile in die nachhaltigen Kategorien der Offenlegungsverordnung.

Die Gesellschaft nutzt für die Bewertung der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale das Rating des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Vermögenswerte mit einem Rating > B, welche gleichzeitig die definierten Ausschlusskriterien einhalten, werden in der Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale ausgewiesen.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit der Vermögensverwaltung teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Gesellschaft unterscheidet in der Betrachtung zwischen Wertpapieren und Investmentanteilen

Für Wertpapiere gilt:

Im Sinne dieses Anlagevermögens gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Umwelt beiträgt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zum Erreichen des 2°C-Ziels gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommens beiträgt. Als Zielzeitraum wird das Jahr 2100 festgelegt.

Die Beurteilung zur Erreichung des 2°C-Ziel erfolgt über die ITR. Wertpapiere, welche eine ITR kleiner oder gleich 2°C aufweisen, die in diesem Dokument beschriebenen „DNSH-Kriterien“ (Seite 3 f) sowie die Ausschlusskriterien (Seite 5) einhalten, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung bewertet.

Für Investmentanteile gilt:

Globalance strebt an, für das Anlagevermögen nur in Investmentanteile solcher Fonds zu investieren, welche selbst durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen.

Sofern für das Investmentvermögen Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomieverordnung veröffentlicht sind (bspw. über den WM-Daten-Service), nutzt Globalance diese Werte. Liegen ausschließlich Werte zur Taxonomieverordnung vor, jedoch nicht für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, werden die angegebenen Werte der Taxonomieverordnung ebenso als Wert für Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung genutzt.

Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, aber es fehlt an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 wird, wie bei Wertpapieren, die ITR genutzt.

Für Investmentvermögen, welche zwar als Artikel 8 oder 9 eingestuft wurden, die jedoch keine Werte zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung liefern und keine ITR berechnet werden kann, prüft Globalance deren Nachhaltigkeit nach Artikel 2(17) manuell.

Sofern Investmentanteile keine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung veröffentlichen, prüft Globalance das MSCI-ESG-Fonds-Rating und berechnet die ITR.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Anlagevermögen investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von 30 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 10 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der SFDR nicht anwenden.	Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 der SFDR und nachrangig über das MSCI- ESG-Fonds-Rating.	Globalance prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 im Sinne der SFDR vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde, betrachtet Globalance die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der SFDR an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde, betrachtet Globalance die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.

Weitere Informationen zu den genutzten Methode des Datenanbieter MSCI finden Sie hier:

- <https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf>
- https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0
- <https://www.msci.com/documents/1296102/20848268/MSCI-SDG-Net-Alignment.pdf/3dd59d08-3de3-e7e0-7f94-f47b5b93a9ed>

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Anlagevermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Anlagevermögen durch definierte Ausschlusskriterien.

Für Wertpapiere wurden nachfolgende Ausschlusskriterien definiert: Es werden grundsätzlich keine Wertpapiere gekauft, die

1. mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
2. Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
3. mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
4. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
5. mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
6. mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
7. mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
8. in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
9. mehr als 5% Umsatz durch den Betrieb von Kasinos (inkl. Internet Glücksspiel) generieren,
10. mehr als 5% Umsatz mit Pornographie generieren;
11. mehr als 5 % Umsatz aus der Förderung von Erdöl generieren;
12. Umsatz aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

13. in denen die Grundrechte von Freedom House als «schwach» klassifiziert werden
14. die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Die Vermögensverwaltung darf durch explizite Prüfung und Begründung innerhalb eines Gremiums eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen. Etwaige Verletzungen werden Kund*innen transparent offengelegt.

Die Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier: https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research LLC vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgebildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO ₂ Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (<i>GHG intensity of investee companies</i>)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (<i>Exposure to companies active in the fossile fuel sector</i>)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7), (11) - (12)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (<i>Share of non-renewable energy consumption and production</i>)	Ausschlusskriterien Nr. (4) - (6) und (11) - (12)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (<i>Energy consumption intensity per high impact climate sector</i>)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (<i>Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas</i>) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (<i>Emissions to water</i>) 9. Sondermüll (<i>Hazardous waste</i>)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (<i>Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE</i>)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.

11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (<i>Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines</i>)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (<i>Unadjusted gender pay gap</i>) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (<i>Board gender diversity</i>)	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (<i>Exposure to controversial weapons</i>)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (14)	Da Globalance durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (14) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (13)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (13) investiert Globalance für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „schwach“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „schwach“ und „nicht schwach“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass Globalance wenigstens in keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

Für Investmentanteile gilt:

- Liegt für Investmentanteile eine Klassifizierung nach Artikel 8 - oder 9 der SFDR vor, gelten die PAI für Globalance als adäquat berücksichtigt.
- Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde, betrachtet Globalance die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs veröffentlicht wurde. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt werden.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 - oder 9 der SFDR klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzt Globalance das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating größer B ist.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Für Wertpapiere gilt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. 8, wird sichergestellt, dass für das Investmentvermögen keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung des Anlageverwalters ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Für Investmentanteile gilt:

Globalance betrachtet durch die Klassifizierung nach Art. 8 - oder 9 der SFDR die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt. Fehlt eine Klassifizierung, wird durch das Mindestrating von BB des MSCI-ESG-Fonds-Rating ein Mindeststandard gewährleistet.

Sowohl für Wertpapiere als auch Investmentanteile ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, für diese Vermögensverwaltung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die Erläuterungen zur Berücksichtigung der PAI bzgl. der obenstehenden Frage „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sind entsprechend anwendbar.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind unter der entsprechenden Rubrik, der auf der am Ende dieses Dokumentes verlinkten Website enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen. Globalance nutzt für die Auswahl der Investitionstitel neben der ITR und den definierten Ausschlusskriterien zwei von Globalance selbst entwickelte Methoden: die „Globalance Megatrend Methodology“ und die „Globalance Footprint Methodology“.

1. „Globalance Megatrend Methodology“

Die „Globalance Megatrend Methodology“ misst, inwieweit ein Unternehmen Einnahmen und Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die mit von dem Anlageverwalter definierten Megatrends in Verbindung stehen. Damit sollen Rückschlüsse auf die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft des Emittenten ermöglicht werden. Zu den Megatrends gehören u.a. die Nachhaltigkeitsaspekte Klima und Energie, neue Mobilität, Verbrauch und Ressourcenknappheit.

2. „Globalance Footprint Methodology“

Die „Globalance Footprint Methodology“ bewertet die Auswirkungen des Emittenten bzw. seine Tätigkeit auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Dabei wird insbesondere bei produzierenden

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Branchen eine ganzheitliche Betrachtung der Produkte über deren gesamten Lebenszyklus einschließlich Verwendung und Verbrauch angestrebt. Die Bewertungsmethodik im einzelnen wird pro Anlageklasse und Sektor gesondert festgelegt. Es dürfen nur Titel mit einem Footprint-Mindestwert von 44 von 100 erworben werden (Ausnahme sind Investitionen in Gold). Die Methodik wurde entwickelt, um einen ganzheitlichen Anlageansatz zu ermöglichen, bei welchem Anlagestile wie Ausschlüsse, ESG Integration, Themen und Auswirkungen miteinander verknüpft werden:

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Globalance wird mindestens 30% in nachhaltige Vermögenswerte nach Art. 2 Nr. 17 der SFDR investieren. Verstöße gegen das Minimum werden Kund*innen offengelegt und begründet.

Globalance wird die oben unter den folgenden Fragen definierten Ausschlusskriterien einhalten:

- *„Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“*
- *„Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Investmentvermögen teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“*

Verstöße sind Kund*innen offenzulegen und zu begründen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings des Dateanbieterers MSCI ESG Research LLC als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

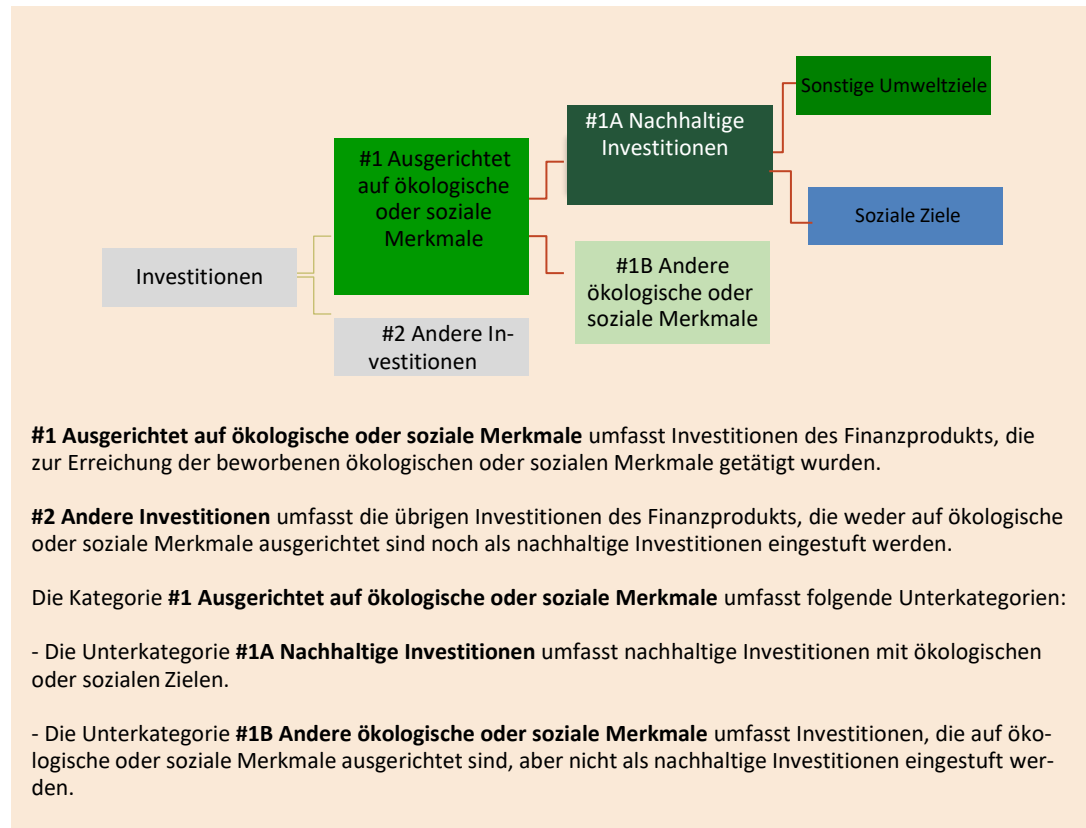
https://www.msci.com/documents/10199/1283513/MSCI_ESG_Metrics_Calc_Methodology_Dec2020.pdf/92a299cb-0dbc-63ba-debb-e821bd2e2b08

Für Investmentanteile wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI ESG Research LLC mitberücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings/esg-ratings-key-issue-framework>



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Der geplante Mindestanteil der Anlagen, die zur Erfüllung der von dieser Vermögensverwaltungsstrategie geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie #1 oben) verwendet werden, beträgt 30% seines gesamten Nettovermögens. Mindestens 30 % der Bestände werden in "1A Nachhaltige Investitionen" investiert. Der verbleibende Anteil besteht aus "2 Andere Investitionen" sowie "1B andere ökologische oder soziale Merkmale". Ein gesonderter Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel wird nicht definiert. Ein gesonderter Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel wird nicht definiert.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivativen die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht in erster Linie zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt. Sie können jedoch als technische Portfoliomanagementinstrumente, zur Absicherung oder für das Cash-Management eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten darf nicht im Widerspruch zur Natur der ESG-Strategie der Vermögensverwaltung stehen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale. Es ist jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „Taxonomie-Verordnung“) genannten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0 Prozent. Eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen

Investitionen nach der EU-Taxonomie ist derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen auf die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

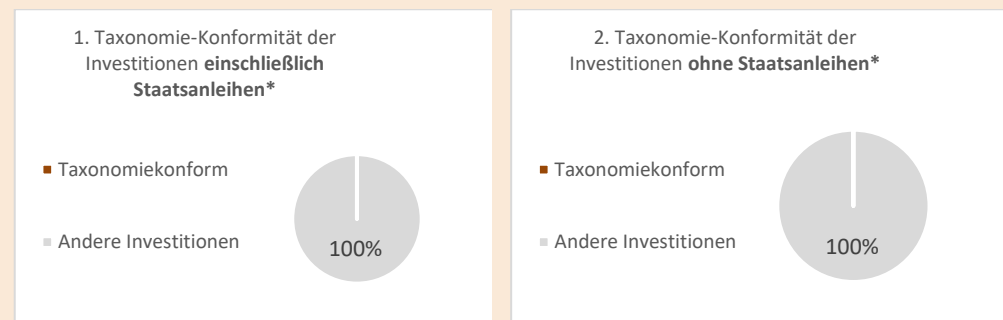
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich diese Vermögensverwaltung nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Vermögensverwaltung strebt an, einen Mindestanteil von 30 % des Wertes des Anlagevermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/ oder einem sozialen Ziel zu investieren. Ein einzelner Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel wird nicht definiert. Die Vermögensverwaltung kann den Mindestanteil mit Begründung ggü. den Kund*innen unterschreiten, bspw. auf Grund besonderer Marktgegebenheiten wie Marktschwankungen oder erforderlicher Liquiditätshaltung.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Vermögensverwaltung strebt an, einen Mindestanteil von 30 % des Wertes des Anlagevermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/ oder einem sozialen Ziel zu investieren. Ein einzelner Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel wird nicht definiert.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für die EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die Vermögensverwaltung kann den Mindestanteil mit Begründung ggü. den Kund*innen unterschreiten, bspw. auf Grund besonderer Marktgegebenheiten wie Marktschwankungen oder erforderlicher Liquiditätshaltung.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Vermögensverwaltung darf in „#2 Andere Investitionen“ investieren.

Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind unter der Internetseite:

https://www.globalance-invest.de/nachhaltigkeitsbezogene_offenlegung/